34. Inwieweit kann die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Aufwertung des Kauspreises für ein Grundstück geltend machen, das der preußische Eisenbahnfiskus verkauft hat?

Staatsbertrag vom 31. März 1920 (RGB1. S. 774). Berordnung vom 12. Februar 1924 (RGB1. I S. 57). Reichsbahngeseh vom 30. August 1924 (RGB1. II S. 272) §§ 5, 6.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1929 i. S. Stadtgemeinde K. (Bekl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Kl.). VI 796/28.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Im Jahre 1913 verkaufte der preußische Eisenbahnfistus ein Gelande von rund 28 ha an die verklagte Stadt R. zur Erweiterung von Hafenanlagen. Das Raufgeld follte in 9 zinsfreien Jahrestaten von je 258000 M., von 1915 bis 1923, jeweils am 1. April, und der Rest von 224240 M. am 1. April 1924 gezahlt werden. Im März 1926 forderte die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin des Berkäufers brieflich Aufwertung der 1918 bis 1923 geleisteten Raten unter Zugrundelegung der Tabelle des Auswertumasaeseites. Bon dem so auf mehr als 1 Willion RDl, berechneten Wertunterschied wird mit der Klage ein Teilbetrag von 200000 RM. geltend gemacht. Die Beklagte beantragt mit der Widerklage die Feststellung, daß ber Rlägerin kein Aufwertungsanspruch zustehe. Sie bestreitet die Sachbefugnis ber Rlägerin, beruft sich auf Verwirkung und bekämpft die Höhe des Anspruchs. Beide Instanzen haben der Rlage für die Rahresraten von 1919 bis 1923 stattgegeben und das Berufungs= gericht hat der Widerklage in Söhe des die Summe von 400000 RM. nebst Rinsen übersteigenden Betrags entsprochen.

Die Revision der Beklagten erstrebt, daß die Klage abgewiesen und in vollem Umfang nach dem Widerklagantrag erkannt werde. Die Anschlußrevision der Klägerin ist auf Abweisung der Widerklage gerichtet. Beide Rechtsmittel blieben ohne Ersolg.

Der Einwand der mangelnden Sachbefugnis der Alägerin wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 5, 6 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924, indem sie die Bedenken wiederholt, welche

bie Beklagte gegen die Klagebefugnis der Klägerin in der Berufungsinstanz vorgebracht hatte. Die Klüge ist unbegründet. Es war vielmehr insoweit den Erwägungen des angesochtenen Urteils im wesentlichen beizutreten. Die Frage ist, ob und inwieweit die Klägerin Rechtsnachsolgerin des preußischen Sisenbahnsiskus bezüglich der einzeklagten Auswertungssorderung geworden und ob sie zur Sinziehung und Sinklagung dieser Forderung berechtigt ist. Das Reichsgericht hat zu der Frage, soweit ersichtlich, noch keine Stellung genommen (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 139; KG3. Bd. 109 S. 90, Bd. 114 S. 97, Bd. 121 S. 382, Bd. 124 S. 104).

Gemäß dem Grundstückstausvertrag vom Rahre 1913 stand der Anspruch auf Zahlung der Kaufpreisraten dem preukischen Eisenbahnfiskus zu, und das gleiche hat mithin für den Anspruch auf Aufwertung ber in entwertetem Gelbe geleisteten Teilzahlungen zu gelten. Durch ben in Ausführung der Art. 89 und 171 RVerf, geschlossenen Staatsvertrag vom 31. März 1920 § 1 Abs. 2 übernahm das Deutsche Reich das Eisenbahnunternehmen auch des Landes Breußen als ganzes nebst allem Rubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit der Wirkung, daß der Eintritt des Reiches in die laufenden Verträge auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder Rechtswirfung hatte. Daß unter diese Bestimmuna auch die Rechte und Pflichten aus Kaufverträgen fallen, welche Preußen über eisenbahnfiskalische Grundstücke abgeschlossen hatte. kann keinem Bebenken unterliegen (vgl. auch § 2 bes Staatsvertrags). Durch die in Vollzug des Art. 92 RVerf, ergangene Verordnung vom 12. Februar 1924 schuf das Reich ein selbständiges, mit juristischer Versönlichkeit ausgestattetes Unternehmen unter ber Bezeichnung "Deutsche Reichsbahn" (§ 1 Abs. 1), welches die Reichseisenbahnen mit allem Zubehör und allen damit berbundenen Rechten und Pflichten umfaßte (§ 3 Abs. 1) und auf bas alle mit dem Reichseisenbahnunternehmen verbundenen Korderungsrechte und Schulden des Reiches mit unmittelbarer Wirkung gegenüber ben bisherigen Vertragsgegnern bes Reichs übergingen (§ 3 Abs. 2). Nach § 4 Abs. 1 blieb zwar bas Reich Eigentümer der Reichseisenbahnen, die vorhandenen und die künftig erworbenen Geldbestände wurden jedoch Eigentum der Deutschen Reichsbahn und diese durfte innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über das Eigentum und die Rechte des Reiches verfügen. Hiernach hätte zweiselfrei die Deutsche Reichsbahn die streitige Auswertungsforderung einklagen und einziehen dürsen und der erstrittene Geldbetrag wäre in ihr Eigentum übergegangen. Die Verordnung
vom 12. Februar 1924 galt jedoch nur die zum Erlaß eines Gesetzes
über die Deutsche Reichsbahn (§ 10 Uhs. 1 das.).

Dieses Gesetz erging am 30. August 1924 im Berfolg ber bom Reich im Londoner Abkommen übernommenen Verbflichtungen. In § 5 Abs. 1 überträgt das Reich ber nach § 1 errichteten "Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft", einer öffentlichrechtlichen Anstalt in Korm einer Aftiengesellschaft, unter den sich aus dem Reichsbahngesetz und der Gesellschaftssatzung ergebenden Bedingungen das ausschliekliche Recht zum Betrieb der Reichseisenbahnen. Mit dem Betriebsrecht gehen nach § 5 Abs. 4 unbeschadet der Borschriften des Gesetzes und der Sakung auf die Gesellschaft alle mit den Reichseisenbahnen und alle mit dem Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich solcher aus Betriebsverträgen mit unmittelbarer Wirtung gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Unternehmens über. Nach § 5 Abs. 6 geben gleichzeitig die Betriebsvorräte, die jedoch in einer für Fortführung des ordnungsmäßigen Betriebs ausreichenden Menge vorhanden sein muffen, und die Kassenbestände sowie die Bankauthaben des Unternehmens "Deutsche Reichsbahn" unentgeltlich in das Gigentum der Gesellschaft über. Rach & 6 Abs. 1 bleiben die Reichseisenbahnen Eigentum des Reiches (Reichseisenbahnvermögen), und Grundstücke und alle Rubehörstüde einschließlich ber Fahrzeuge fallen, wenn fie die Gesellschaft für Zwede der Reichseisenbahnen erwirbt, mit dem Erwerb traft Gesetzes in das Eigentum des Reiches. Nach §6 Abs. 2 darf jedoch die Gesellschaft über Gegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, verfügen, soweit sie dies mit einer ordnungsmäßigen Betriebsführung für vereinbar hält: vor einer Verfügung über Gegenstände, deren Wert 250000 GM. übersteigt, muß sie — abgesehen von dem Fall des § 8 (hypothefarische Belastung) — die Einwilliaung der Reichstegierung und bis auf weiteres des Treubänders einholen, und der Erlös ist von der Gesellschaft nach den Grundsätzen zu verwenden, die zwischen ihr und dem Treuhänder vereinbart sind.

Bei dieser Rechtslage erscheint die Annahme unbedenklich, daß die streitige Auswertungsforderung mit dem Betriebsrecht auf die Klägerin übergegangen ist (§ 5 Abs. 4 a. a. D.). Zweiselhaft kann

dagegen die weitere Frage sein, ob die Forderung zum Reichseisenbahnvermögen gehört (§ 6 Abs. 1) — dann unterliegt sie den Beschränkungen des § 6 Abs. 2 und wird nur fiduziarisch von der Klägerin. wenn auch unter Ausschluß der Verfügungsbefugnis des Reiches. verwaltet (Sarter-Rittel Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 2. Aufl. Bem. I zu §§ 6, 7 Reichsbahn. S. 132; Fritsch Das Deutsche Eisenbahnrecht 2. Aufl. § 63 unter B S. 412) —, oder ob die Forberung Eigentum der Klägerin geworben ist (§ 5 Abs. 6). Für die lettere Auffassung könnte geltend gemacht werden, daß der Awed der §§ 5, 6 nur dahin gehe, dem Reiche für ein in seiner Gesamtheit betriebsfähiges Eisenbahnunternehmen Sicherheit zu gewähren. wozu Forderungsrechte nicht zu rechnen seien, daß ferner Forderungen bis zu bem für 1964 in Aussicht genommenen Erlöschen bes Betriebsrechts der Mägerin (§ 5 Abf. 1 Sat 2 Reichsbahn. bermutlich ein= gezogen sein werden, daß endlich eine entsprechende Anwendung der in § 5 Abs. 6 gegebenen Vorschrift für die Bankguthaben auch auf sonstige Gelbsorderungen geboten sei. Allein biesen Erwäaungen kann keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Denn einmal zählt ber § 5 Abs. 6 bie Gegenstände, die Eigentum ber Gesellschaft werden sollen, abschließend auf: Kauspreissorberungen, insbesondere aus Grundstücksverkäufen, lassen sich nicht unter bie aufgezählten "Betriebsvorräte, Kassenbestände und Bankguthaben" bringen: was hier nicht aufgeführt ist, wird auf die Gesellschaft nicht zu Eigentum übertragen, bleibt vielmehr Bestandteil bes Reichseisenbahn- und mithin des Reichsvermögens; es fehlt am Uber-Für die Annahme einer Lücke im Gesetz mangelt es an einem genügenden Anhaltspunkt. Im Gegenteil deuten die allgemeinere Fassung des § 3 Abs. 2 Bo. vom 12. Februar 1924, der von Forderungsrechten schlechthin spricht, und die beschränktere Kassung des & 5 Abs. 6 Reichsbahn . barauf hin, daß ber Gesetgeber einen Übergang aller mit dem Eisenbahnunternehmen verbundenen Forderungsrechte zu Eigentum auf die Gesellschaft nicht beabsichtigt hat. Diese Auffassung findet eine gewisse Bestätigung durch die Begründung zum Entwurf des Reichsbahngesetes (Anlageband 383 zu den Verhandlungen des Reichstags 2. Wahlberiode 1920/24 Druch. Nr. 452), wo es auf S. 15 heißt:

In das Eigentum der Gesellschaft gehen nur die Betriebsvorräte, Kassenbestände und Bankguthaben des Unternehmens Deutsche Reichsbahn über. Grundstücke und Grundstückszubehör, das rollende Material und das sonstige Inventar, das von dem Unternehmen Deutsche Reichsbahn nur siduziarisch verwaltet wird, wird auch von der Gesellschaft nur in der gleichen Weise verwaltet werden. Sie bleiben Eigentum des Reichs und bilden das sogenannte Reichseisenbahnvermögen.

Auch auf S. 19 a. a. O. wird auf den Unterschied zwischen den "Gegenständen", welche Eigendermögen der Gesellschaft werden ("Betriedsvorräte wie Kohlen, Schienen, Metalle u. dgl., Kassenbestände und Bankguthaben"), und solchen, die nur ihrer Verwaltung unterliegen, nochmals hingewiesen. Die §§ 5, 6 des Entwurfs sind unverändert Gesetz geworden; die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften haben sich, soweit ersichtlich, mit der hier zu entscheidenden Frage nicht befaßt.

Es kommt hinzu, daß nach der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 die dort bezeichneten Gegenstände auf die Gesellschaft zu Eigentum nur übergehen, soweit sie Eigentum des Unternehmens Deutsche Reichsbahn, nicht aber soweit sie Eigentum des Reiches sind. In das Vermögen der Reichsbahn ist jedoch die streitige Auswertungsseistung mangels Einziehung der Forderung durch die Reichsbahn nach dem oben Gesagten nicht gelangt.

Ist aber auch nach alledem der Aufwertungsanspruch nicht in bas Eigentum der Klägerin übergegangen, so folgt daraus doch nicht, wie die Revision will, die Abweisung ber Rlage im hinblid auf \$6 Abl. 2 Sak 2 Reichsbahn. Denn wenngleich nach dieser Vorschrift die Klägerin zur Verfügung über "Gegenstände", wozu auch Forderungen zu rechnen sind (vgl. RG3. Bb. 62 S. 321), im Werte von mehr als 250000 GM. der dort vorgesehenen Einwilligungen bedarf und diese anscheinend nicht eingeholt sind, so muß doch das wesentliche Merkmal eines Verfügungsgeschäfts in der unmittelbaren Einwirkung auf das Recht erblickt werden, durch das dieses eine Beränderung irgendwelcher Art erleidet (RGZ. Bd. 90 S. 399). Unter diesen Begriff fällt die Prozekführung nicht (Komm. v. RGR. 6. Aufl. Vorbem, 7 vor § 104 Bb. 1 S. 135), wohl aber die Herbeiführung des Untergangs der Forderung durch die Annahme der geschuldeten Leistung (S. 134 a. a. D.). Demnach wäre es bebenklich, falls § 6 Abs. 2 Sat 2 Reichsbahn. eingriffe, daß die Klägerin Zahlung an sich und nicht vielmehr an sich und das Reich begehrt hat. Allein

die Boraussetzungen des § 6 Abs. 2 Sat 2 liegen nicht vor. Denn die Klägerin verlangt Zahlung einer ihrer Höhe nach unbestimmten und vom richterlichen Ermessen abhängenden Forderung ein Teilbetrag von 20000 KM. Täte sie dies in der Absicht, die ihrer uneingeschränkten Verfügungsmacht gesetzte Höchstrenze von 250000 KM. zu umgehen, so würde ihr wohl der § 6 Abs. 2 Sat 2 entgegenstehen. Aber eine derartige Sachlage behauptet die Beklagte nicht. Die Einklagung eines Teilanspruchs ist vielmehr offensichtlich darauf zurückzusühren, daß die Klägerin das Kisiko des Prozesses hat verringern wollen.

Demnach steht das von der Revision geltend gemachte formale Bedenken der Rlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 2 Sat 1 ReichsbahnG.)...